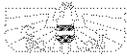


VIII/51024



FINANZ  
PROKURATUR

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl-Renner-Ring 1-3  
1017 Wien

Singerstraße 17-19, 1011 Wien  
Tel.: +43-1-514 39/180  
Fax: +43-1-514 39/508  
post.fp08.fpr@bmf.gv.at  
www.finanzprokuratur.at

Wien, am 9. Juni 2008

**Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Patentgesetz 1970 u.a.  
geändert werden und ein  
Innovationsschutzgebührengesetz  
erlassen wird  
Begutachtungsverfahren,  
197/ME (XXIII. GP)**

**1 Beilage**

Sehr geehrte Frau Präsidentin!  
Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem am 26.5.2008 vom Patentamt ausgesandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das Markenschutzgesetz 1970 und das Gebührengesetz 1957 geändert werden und ein Bundesgesetz über die im Bereich des Patentamtes zu zahlenden Gebühren und Entgelte (Innovationsschutzgebührengesetz – ISGG) erlassen wird - 197/ME (XXIII. GP), übermittelt die Finanzprokuratur eine Ausfertigung ihrer an das Patentamt ergangenen Stellungnahme.

Diese wird überdies auch per e-Mail an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) gesandt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Gerhard Varga)



FINANZ

PROKURATUR

VIII/51024

An das  
Österreichische Patentamt  
Dresdnerstraße 87  
1200 Wien

Singerstraße 17-19, 1011 Wien  
Tel.: +43-1-514 39/180  
Fax: +43-1-514 39/508  
post.fp08.fpr@bmf.gv.at  
www.finanzprokuratur.at

Wien, am 9. Juni 2008

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Patentgesetz 1970 u.a. geändert werden  
und ein Innovationsschutzgebührengesetz  
erlassen wird  
Begutachtungsverfahren  
GZ 857-ÖPA/2008**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem am 26.5.2008 vom Patentamt ausgesandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das Markenschutzgesetz 1970 und das Gebührengesetz 1957 geändert werden und ein Bundesgesetz über die im Bereich des Patentamtes zu zahlenden Gebühren und Entgelte (Innovationsschutzgebührengesetz – ISGG) erlassen wird - 197/ME (XXIII. GP), GZ 857-ÖPA/2008, nimmt die Finanzprokuratur wie folgt Stellung:

**I.** Inhaltlich begrüßt die Prokuratur die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Änderungen, insbesondere die Einführung eines Widerspruchsverfahrens im Bereich des Markenschutzes und die Vereinfachungen bezüglich der zu entrichtenden Gebühren.

**II.** In redaktioneller Hinsicht werden folgende Korrekturen von Unrichtigkeiten vorgeschlagen und Anregungen zur Flüssigkeit des Textes gemacht:

## 1. Zitierung der Gesetze

Beim Patentgesetz 1970, Markenschutzgesetz 1970 und Gebührengesetz 1957 wird im Entwurf jeweils die Nummer des Bundesgesetzblattes angeführt ohne den Jahrgang anzugeben. Da die Stammfassungen der drei Gesetze zwar tatsächlich im Bundesgesetzblatt der Jahre 1970 bzw. 1957 verlautbart wurden, dies aber nicht zwangsläufig so sein muss<sup>1</sup>, schlägt die Prokurator vor, jeweils den Jahrgang einzufügen. Dies gilt für den Einleitungssatz in Artikel I, den Einleitungssatz im Artikel III, den Einleitungssatz in Artikel IV und für § 1 ISGG.

## 2. Letzte Änderung des Gebührengesetzes 1957

Das Gebührengesetz 1957 wurde zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 105/2007 und nicht wie im Entwurf im Einleitungssatz des Artikel IV angeführt durch BGBl. I Nr. 24/2007 geändert.

## 3. Paragraphenbezeichnung im ISGG

Im 10. Abschnitt des ISGG – Geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen ist der Paragraph als „§ 26“ statt richtig als „§ 25“ bezeichnet.

## 4. Wortabteilungen

Eine generelle Anregung betrifft die Abteilung von Wörtern im Gesetzestext. Nicht jede orthographisch korrekte Abtrennung ist auch sinnvoll. Im vorliegenden Entwurf sind viele Wörter zwischen Silben abgeteilt, wo im Sinne der Flüssigkeit und Lesbarkeit des Textes insbesondere am Ende von Absätzen Abtrennungen lediglich zwischen Teilen zusammengesetzter Wörter vorzuziehen wären. Als Beispiele für viele andere seien genannt

§ 3 Abs. 4 Z 2: Gebrauchsmustergesetz „Rechtsvorgän- gers.“

§ 29a Abs. 2 MSchG: „internati- onale“

§ 7 Ab. 1 ISGG: „Zusatzpa- tente“

§ 13 Abs. 3 ISGG: „Recherchenbe- richt“

§ 17 Abs. 3 ISGG: „Jahresge- bühren“

§ 26 (richtig § 25) Abs. 4 ISGG: „zah-len.“

§ 31 ISGG: „O- bersten“

---

<sup>1</sup> Gegenbeispiele:

Die Stammfassung des Tabaksteuergesetzes 1995 findet sich in BGBl. Nr. 704/1994, die Stammfassung des Postgesetzes 1997 in BGBl. I Nr. 1998/18.

**III.** Die Stellungnahme wird schriftlich und elektronisch auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Gerhard Varga)